

Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
zum Neubau einer Klimaschutzsiedlung
an der Wassenbergstraße in Emmerich am Rhein

Auftraggeber

REPPCO Architekten GmbH
Hoffmannallee 55
47533 Kleve



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

17. März 2017

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
2.1	Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG	2
2.2	Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	3
3.	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)	3
3.1	Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.	3
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
3.1.2	Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3.1.3	Wirkungsbereich und Vorbelastungen	4
3.2	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	4
3.2.1	Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten	4
3.2.2	Beschreibung der Biotoptypen im Wirkraum	6
3.2.3	Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet	12
3.2.3.1	Säugetiere.....	12
3.2.3.2	Vögel.....	12
3.2.3.3	Amphibien	13
3.2.3.4	Reptilien.....	14
3.2.3.5	Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen.....	14
3.2.3.6	Farn- und Blütenpflanzen	14
3.3	Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten	14
3.3.1	Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten	15
3.3.2	Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten.....	16
3.3.3	Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibienarten	17
3.3.4	Analyse der Tatbestandskriterien für Reptilienarten	17
3.3.5	Analyse der Tatbestandskriterien für Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen.....	17
3.3.6	Farn- und Blütenpflanzen.....	18
4.	Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	18
4.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	18
4.2	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	19



5.	Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten	21
5.2.1	Baubetrieb/Bauzeitenfenster	21
5.2.2	Projektgestaltung	21
5.2.3	Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	21
5.2.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements.	21
6.	Stufe III: Ausnahmeverfahren	21
7.	Zusammenfassung und Gesamtbewertung	22
8.	Literatur / Quellen	24

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Säugetierarten für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Vogelarten für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 3: Auflistung planungsrelevanter Amphibien für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 4: Auflistung planungsrelevanter Reptilien für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 5: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Säugetierarten für das Vorhabengebiet</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 6: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Vogelarten für das Vorhabengebiet.</i>	<i>16</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Planentwurf zu den Wohnanlagen an der Wassenbergstraße in Emmerich am Rhein (Quelle REPPCO Architekten, Kleve)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Wirkraumes im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Kartengrundlage: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Biotoptypen im Wirkraum (Luftbild: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Gehölze und verwilderte Gartenbereiche (oben). Efeu an der Mauer am Mühlenweg an der nördlichen Grenze (unten)</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Die jüngeren Gebäude sind verputzt und teilweise mit Wellzementplatten verkleidet (oben). An den älteren Gebäuden ist das Ziegelmauerwerk zu sehen (unten).</i>	<i>8</i>



Abbildung 6: Der Schornstein ist abgebrochen worden und mit einer Plane abgedeckt (oben). Außenteile der Gebäude wie Fenstersimse oder Überdachungen wurden schon zu Produktionszeiten zur Taubenabwehr mit Drahtkonstruktionen versehen (unten). 9

Abbildung 7: Innenansichten der Gebäude 10

Abbildung 8: Innenansichten der Gebäude. Die meisten Hallen sind durch unbeschädigte Dachfensterkonstruktionen lichtdurchflutet und werden zum Teil als Lager-
raum genutzt 11



1. Einleitung

Die REPPCO Architekten GmbH plant den Bau einer Klimaschutzwohnsiedlung an der Wassenbergstraße in Emmerich am Rhein. Es handelt sich um ein ehemaliges Produktionsgelände der Katjes Fassin GmbH + Co. KG. Die vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen und das Gelände zugunsten einer Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Durch dieses Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf der in Frage kommenden Fläche sollen Wohnhäuser mit Gartenbereichen, Zuwegungen und Stellplätze errichtet werden.



Abbildung 1: Planentwurf zu den Wohnanlagen an der Wassenbergstraße in Emmerich am Rhein (Quelle REPPCO Architekten, Kleve)



2. Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 1. März 2010 in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte, soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

2.1 Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

§ 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)



- Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

2.2 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise erfolgt in drei Stufen¹:

1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Basis verfügbarer Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Vorhaben eine Auswertung des Fundortkatasters NRW (LINFOS) durchgeführt. Eine Begehung erfolgte am 14.03.2017.

3.1 Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die von dem Vorhaben ausgehen und wesentliche Beeinträchtigungen und Störungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten führen können.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010



Dazu gehören:

- Temporäre Versiegelungen sowie Teilversiegelung von Boden und Bodenverdichtung durch die Bereitstellung von Fahrwegen sowie Flächen für Materiallagerungen.
- Beseitigung von Vegetation durch die Bereitstellung von Fahrwegen sowie Flächen für Materiallagerungen. Hiermit geht die Zerstörung von Lebensräumen der ansässigen Fauna einher.
- Störungen der ansässigen Fauna durch temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen der Transportfahrzeuge und Baumaschinen.

3.1.2 Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch das Vorhaben entstehen.

Dazu gehören:

- Verlust an Fortpflanzungsstätten durch Inanspruchnahme von Biotopen
- Störung von Brut und Rastvögeln oder Meidung des Gebietes mit Lebensraumverlust in angrenzenden Biotopen.

3.1.3 Wirkungsbereich und Vorbelastungen

Die Vorhabenfläche liegt im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein zwischen den Straßen Mühlenweg im Norden und Wassenbergstraße im Süden (Abbildung 2 auf Seite 5). Westlich angrenzend befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit Stellflächen. Östlich der Vorhabenfläche schließt sich weitere Wohnbebauung an. Die Gebäude werden zu Zeit noch vom Eigentümer sporadisch genutzt (Unterbringung von Rohstoffen und Ausbau von Produktionsmaschinen sowie Zubehör). Die Vorhabenfläche ist somit durch den Lärm von den Verkehrsflächen und durch den Fahrzeugverkehr zum Lebensmittelmarkt sowie durch die noch bestehende Nutzung vorbelastet.

Der Wirkungsraum bleibt daher auf den eigentlichen Eingriffsbereich beschränkt.

3.2 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

3.2.1 Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten

Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. Die Listen der planungsrelevanten Arten geben jedoch nur einen groben Anhaltspunkt zu den besonders zu betrachtenden Artengruppen. Planungsrelevante Arten sind hierbei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art.



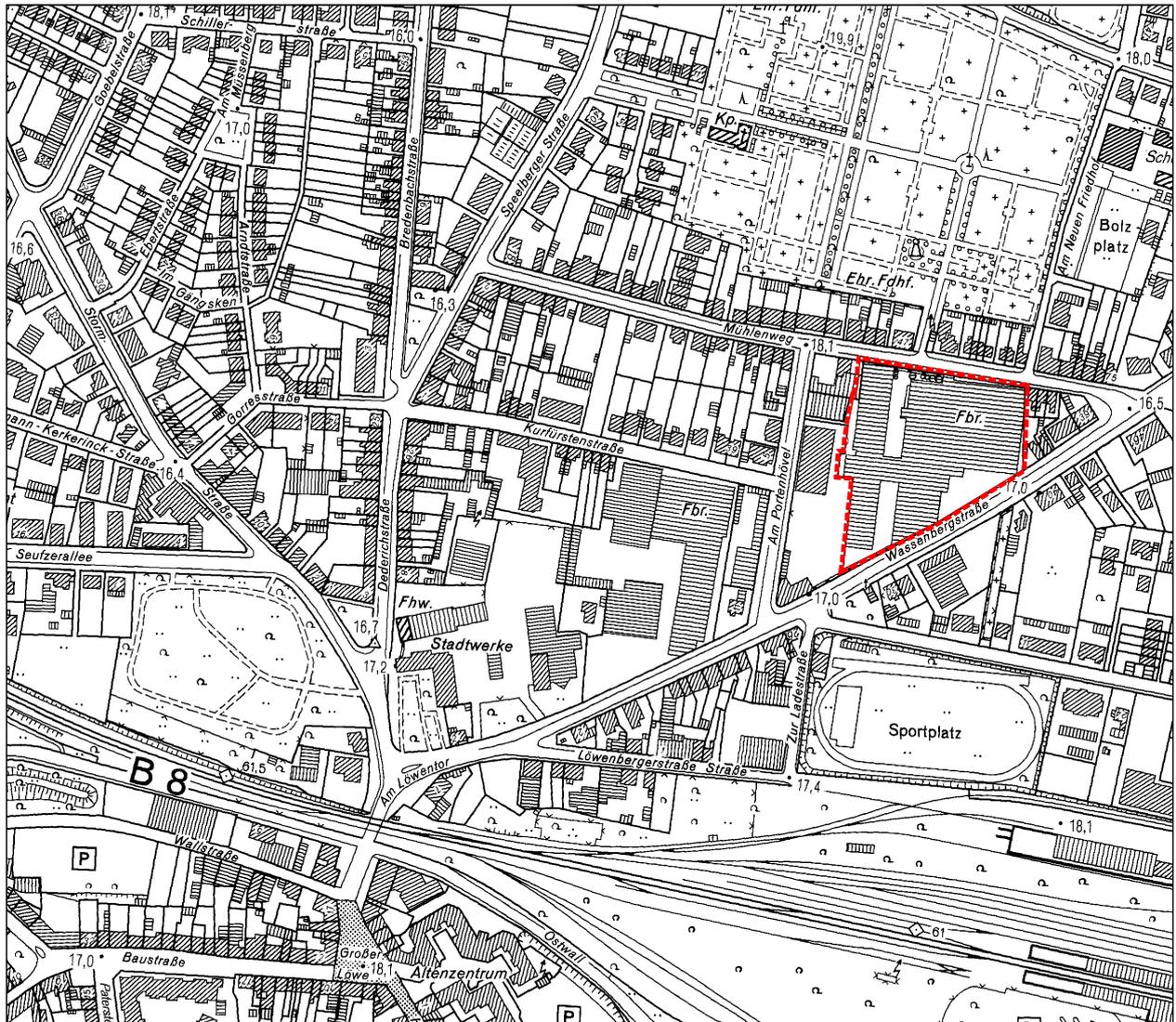


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Wirkraumes im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Kartengrundlage: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (Kiel 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-



RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in den Artenschutzprüfprotokollen die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.



Abbildung 3: Biototypen im Wirkraum (Luftbild: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

3.2.2 Beschreibung der Biototypen im Wirkraum

Im Wirkraum liegen nur wenige unversiegelte Biotope (Abbildung 3 auf Seite 6). Es handelt sich um Einzelbäume an der Wassenbergstraße (Eichen, Linde), eine Baumgruppe aus Robinien in der nordwestliche Ecke des Grundstücks sowie Flächen mit verwilderten Rasen und Ziergehölzen. Diese einzelnen Freiflächen umfassen zusammen ca. 1.000 m². Die restlichen Flächen sind durch Gebäude und Zuwegungen versiegelt.



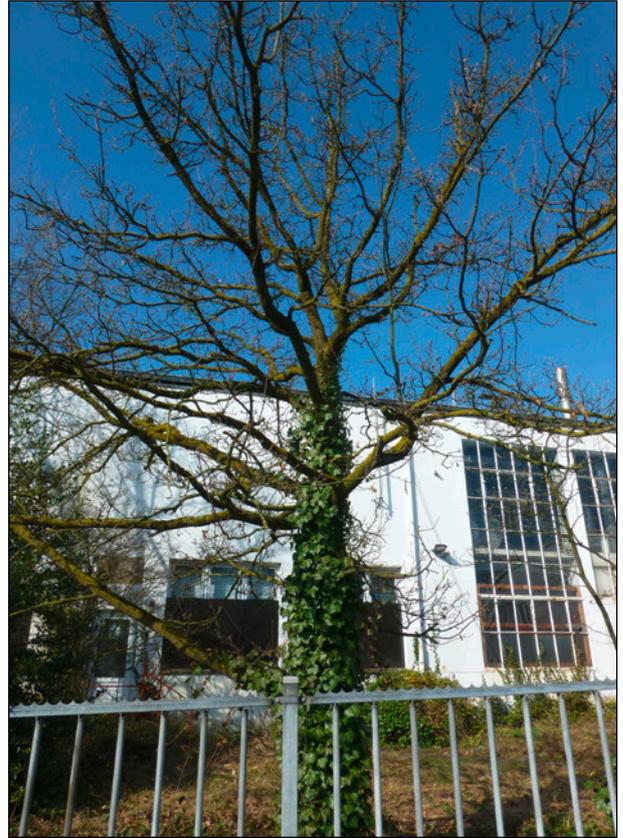
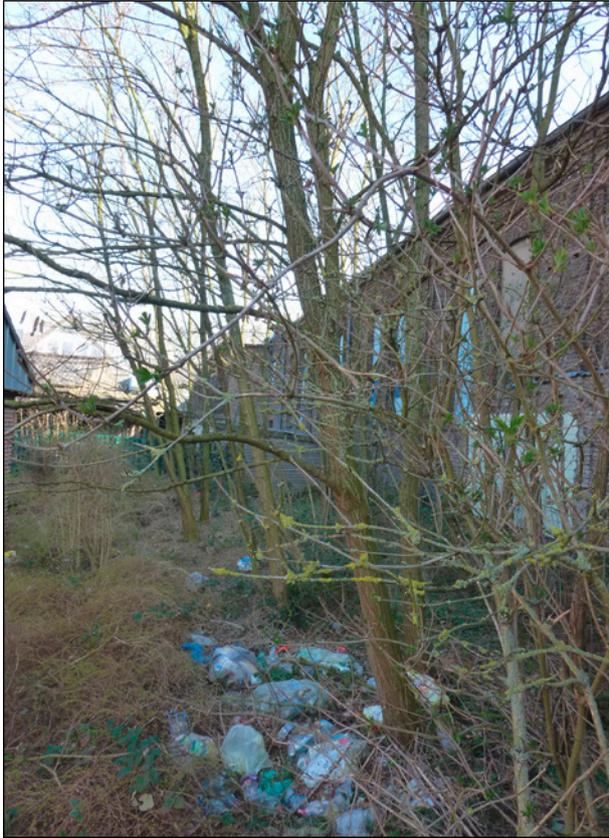


Abbildung 4: Gehölze und verwilderte Gartenbereiche (oben). Efeu an der Mauer am Mühlenweg an der nördlichen Grenze (unten)





Abbildung 5: Die jüngeren Gebäude sind verputzt und teilweise mit Wellzementplatten verkleidet (oben). An den älteren Gebäuden ist das Ziegelmauerwerk zu sehen (unten).





Abbildung 6: Der Schornstein ist abgebrochen worden und mit einer Plane abgedeckt (oben). Außenteile der Gebäude wie Fenstersimse oder Überdachungen wurden schon zu Produktionszeiten zur Taubenabwehr mit Drahtkonstruktionen versehen (unten).



Abbildung 7: Innenansichten der Gebäude





Abbildung 8: Innenansichten der Gebäude. Die meisten Hallen sind durch unbeschädigte Dachfensterkonstruktionen lichtdurchflutet und werden zum Teil als Lagerraum genutzt



3.2.3 Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

3.2.3.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist mit Abruf vom 16.03.2017 fünf Fledermausarten für die Messtischblattquadranten 4103-3/4, die für den Wirkraum um das Vorhaben relevant sind, aus. Konkrete Hinweise für das Vorhabengebiet liegen jedoch nicht vor.

Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Säugetierarten für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum))

3.2.3.2 Vögel

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS, Messtischblattquadrante 4103-3/4) weist mit Abruf vom 16.03.2017 insgesamt 20 Vogelarten aus, die im Wirkraum (Gebäude, Gärten) vorkommen können (siehe Tabelle 2 auf Seite 12). Konkrete Hinweise für das Vorhabengebiet liegen jedoch nicht vor.

Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Vogelarten für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum))



Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu- = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum))

3.2.3.3 Amphibien

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS, Messtischblattquadranten 4103-3/4 weist mit Abruf vom 16.03.2017 nur den Kammmolch aus, der potenzielle Vorkommen in Gärten aufweisen kann (siehe Tabelle 3 auf Seite 14). Konkrete Hinweise im Vorhabengebiet sind jedoch nicht bekannt.



Tabelle 3: Auflistung planungsrelevanter Amphibien für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, Vorkommen: FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum))

3.2.3.4 Reptilien

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS, Messtischblattquadranten 4103-3/4 weist mit Abruf vom 16.03.2017 nur den Schlingnatter aus, die potenzielle Vorkommen in Gärten aufweisen kann (siehe Tabelle 4 auf Seite 14). Konkrete Hinweise im Vorhabengebiet sind jedoch nicht bekannt.

Tabelle 4: Auflistung planungsrelevanter Reptilien für den Bereich der Messtischblattquadranten 4103-3/4

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	FoRu	

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, Vorkommen: FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum))

3.2.3.5 Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen

In den relevanten Messtischblattquadranten 4103-3/4 sind keine planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen ausgewiesen. Konkrete Hinweise liegen auch nicht vor.

3.2.3.6 Farn- und Blütenpflanzen

In den relevanten Messtischblattquadranten 4103-3/4 sind keine planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ausgewiesen. Konkrete Hinweise liegen auch nicht vor.

3.3 Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Stufe I werden folgende Tatbestandskriterien analog zu den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG überschlüssig geprüft:



- Sind durch das Vorhaben vermeidbare Verletzungen oder Tötungen gegeben bzw. besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko?
- Besteht durch das Vorhaben eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet?
- Ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben gefährdet?
- Werden durch das Vorhaben Pflanzen gefährdet oder Pflanzenstandorte zerstört?

Die Gartenbiotope Gehölze, Beete und Rasen umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 1.000 m². Sie stellen in ihrer Ausprägung und Flächendimension keine essenziellen Nahrungshabitate dar. Zudem werden neben den geplanten Wohnbereichen auch Gärten bzw. Grünflächen entstehen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch den Verlust an Nahrungshabitaten der Erhaltungszustand einer lokaler Population gefährdet ist. Somit ist im Folgenden zu prüfen, inwieweit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Abbruch der Gebäude oder durch die Beseitigung der Gehölze ein signifikantes Tötungsrisiko besteht.

3.3.1 Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten liegen nicht vor. Die vorhandenen Grünflächen stellen für die aufgeführten Fledermausarten kein essenzielles Habitat dar. Die Gebäude sind nahezu hermetisch abgeriegelt, zum Teil durch Dachfenster hell erleuchtet. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten vorgefunden. Zudem werden die Gebäude noch zur Demontage von Maschinenteilen und zur Lagerung genutzt, wodurch Auswirkungen durch Lärm und Erschütterung entstehen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse das Innere der Gebäude als Fortpflanzungsstätten nutzen. Nicht auszuschließen sind Zwischenquartiere von Breitflügelfledermaus und Zergfledermaus, die Spaltenverstecke in den Fassadenteilen nutzen können.

Tabelle 5: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Säugetierarten für das Vorhabengebiet

Art Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	Analyse der Tatbestandskriterien
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus nutzt die Breitflügelfledermaus Spaltenverstecke oder Hohlräumen an und in Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist zurzeit nicht auszuschließen. (Art-Für-Art-Prüfung, siehe Punkt 4 auf Seite 18).
Nyctalus leisleri Kleinabendsegler Nyctalus noctula Abendsegler	Beide Arten nutzen nur selten Spaltenquartiere in Gebäuden. Die Gebäude sind auch aufgrund der ehemaligen Nutzung für die Lebensmittelproduktion nahezu hermetisch abgeriegelt. Die Zugänge zu möglichen Quartieren sind dadurch erheblich erschwert. Eine Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist aufgrund des erschwerten Zugangs, der häufig hellen Räumlichkeiten und der momentanen Nutzung (Lagerung, Lärm und Erschütterung bei Demontagearbeiten) ausgeschlossen.
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus nutzt als waldbewohnende Art nur selten Spaltenquartiere an Gebäuden in Waldnähe. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein und nicht in Waldnähe. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist nahezu ubiquitär vorhanden und nutzt Spaltenverstecke an Gebäuden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist zurzeit nicht auszuschließen. (Art-Für-Art-Prüfung, siehe Punkt 4 auf Seite 18).



3.3.2 Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten

Für die in Tabelle 2 auf Seite 12 aufgelisteten Vogelarten liegen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen im Wirkraum vor.

Für die aufgeführten Arten stellen die Gartenbiotope aufgrund der Vorbelastungen und der Flächendimension kein essenzielles Habitat dar. Zurzeit der Begehung waren die Gehölze unbelaubt und einsehbar. Altnester wurden nicht gefunden. Die Gebäude sind aufgrund der ehemaligen Nutzung für die Lebensmittelproduktion nahezu hermetisch abgeriegelt. An der Fassade sind die Abwehrmaßnahmen (Drahtvorrichtungen auf den Fenstersimsen oder unter den Bedachungen) noch vorhanden. Fenster und sonstige Einflugmöglichkeiten sind verschlossen. Im Gebäude wurden auch keine Hinweise (Nester, Kots Spuren) auf eine Nutzung auf Fortpflanzungsstätten vorgefunden. Der Schornstein ist bis auf einen Stumpf abgebrochen worden und durch eine Plane vor Zugang gesichert. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten dienen kann.

Tabelle 6: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Vogelarten für das Vorhabengebiet

Art		Analyse der Tatbestandskriterien
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Athene noctua	Steinkauz	Die Gebäude sind nicht zugänglich. Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlen auf. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Ciconia ciconia	Weißstorch	Es sind keine Niststätten an den Gebäuden vorhanden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Es sind keine Niststätten an den Gebäuden vorhanden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Falco peregrinus	Wanderfalke	Es sind keine Niststätten an den Gebäuden vorhanden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Es sind keine Niststätten an den Gebäuden vorhanden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Die Gebäude sind nicht zugänglich. Es wurden keine Niststätten im Gebäude vorgefunden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Passer montanus	Feldsperling	Anders als der nah verwandte Haussperling meidet der Feldsperling das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzt er auch Gebäudenischen oder aber auch Nistkästen. Derartige Nistplätze wurden nicht vorgefunden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen des Gartenrotschwanzes in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die vorhandene Biotopstruktur (Gebäude und Gartenbereiche) bietet in ihrer Ausprägung und durch die vorhandenen Vorbelastungen kein Fortpflanzungshabitat. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
Tyto alba	Schleiereule	Die Gebäude sind nicht zugänglich. Es wurden keine Niststätten im Gebäude vorgefunden. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.



3.3.3 Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibienarten

In den relevanten Messtischblättern ist nur das Vorkommen des Kammmolches ausgewiesen. Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die vorhandene Biotopstruktur (Gebäude und Gartenbereiche) bietet in ihrer Ausprägung und durch die vorhandenen Vorbelastungen kein Fortpflanzungshabitat. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als essenzieller Lebensraum ist ausgeschlossen.

3.3.4 Analyse der Tatbestandskriterien für Reptilienarten

In den relevanten Messtischblättern ist nur das Vorkommen der Schlingnatter ausgewiesen. Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die vorhandene Biotopstruktur (Gebäude und Gartenbereiche) bietet in ihrer Ausprägung und durch die vorhandenen Vorbelastungen kein Fortpflanzungshabitat. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als essenzieller Lebensraum ist ausgeschlossen.

3.3.5 Analyse der Tatbestandskriterien für Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen

In den relevanten Messtischblättern sind keine Vorkommen von Arten aus diesen Gruppen ausgewiesen. Konkrete Hinweise liegen auch nicht vor. Die vorhandene Biotopstruktur (Gebäude und Gartenbereiche) bietet in ihrer Ausprägung und durch die vorhandenen Vorbelastungen auch keinen geeigneten Lebensraum.



3.3.6 Farn- und Blütenpflanzen

In den relevanten Messtischblättern sind keine planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ausgewiesen. Konkrete Hinweise liegen auch nicht vor.

4. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Nach der Abschätzung an Hand der vorhandenen Biotoptypen, in wieweit planungsrelevante Arten auch potenziell betroffen sein könnten, lässt sich ein Verbotstatbestand für Fledermausraten ableiten.

4.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Kurzbeschreibung¹

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i. d. R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7 °C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Betroffenheit

Das Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die geringen Freiflächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Bei der Begehung wurden in den Gebäuden keine Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier vorgefunden. Die Gebäude sind nahezu hermetisch verschlossen. Da die Gebäude zudem wegen Demontage und zu Lagerung

¹ Artenbeschreibung und Maßnahmen aus Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>



von Rohstoffen noch genutzt werden kann ein Vorkommen in den Gebäuden wegen dieser Vorbelastung (Lärm, Erschütterung) ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Spaltenverstecken als Sommerquartier (Zwischenquartier) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine konkrete Erfassung kann jedoch erst zum Haupterfassungszeitraum (Ende Mai bis Mitte August) erfolgen.

Maßnahmen

1. Festsetzung eines Bauzeitenfensters für Abbrucharbeiten vom 1. Oktober bis 1. April
2. Detektorerfassung im Haupterfassungszeitraum von Ende Mai bis Mitte August zur Klärung, inwieweit diese Art vorhanden ist und mit welcher Individuenzahl zu rechnen ist.
3. Bei Vorkommen dieser Art sind zur Funktionserhaltung je nach Größenordnung der Individuenzahl Fledermausbretter (z. B. nach <http://hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/fledermaeuse/4.pdf>) an den geplanten Wohngebäuden anzubringen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen führt das Vorhaben nicht dazu, dass Individuen der Breitflügelfledermaus erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

4.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kurzbeschreibung¹

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben

¹ Artenbeschreibung und Maßnahmen aus Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>



wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Betroffenheit

Das Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die geringen Freiflächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Bei der Begehung wurden in den Gebäuden keine Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier vorgefunden. Die Gebäude sind nahezu hermetisch verschlossen. Da die Gebäude zudem wegen Demontage und zu Lagerung von Rohstoffen noch genutzt werden kann ein Vorkommen in den Gebäuden wegen dieser Vorbelastung (Lärm, Erschütterung) ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Spaltenverstecken als Sommerquartier (Zwischenquartier) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine konkrete Erfassung kann jedoch erst zum Haupterfassungszeitraum (Ende Mai bis Mitte August) erfolgen.

Maßnahmen

1. Festsetzung eines Bauzeitenfensters für Abbrucharbeiten vom 1. Oktober bis 1. April
2. Detektorerfassung im Haupterfassungszeitraum von Ende Mai bis Mitte August zur Klärung, inwieweit diese Art vorhanden ist und mit welcher Individuenzahl zu rechnen ist.
3. Bei Vorkommen dieser Art sind zur Funktionserhaltung je nach Größenordnung der Individuenzahl je Individuum 5 Fledermausbretter (z. B. nach <http://hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/fledermaeuse/4.pdf>) an den geplanten Wohngebäuden anzubringen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen führt das Vorhaben nicht dazu, dass Individuen der Zwergfledermaus erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.



5. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten

5.2.1 Baubetrieb/Bauzeitenfenster

Mit Rücksicht auf die Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung (Gehölzentfernung, Abbruch der Gebäude) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzentfernungen oder Abbrucharbeiten außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.

Während der Bauzeit sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.2.2 Projektgestaltung

Vorgesehen ist eine Detektorerfassung von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Haupterfassungszeitraum von Ende Mai bis Mitte August zur Klärung, inwieweit diese Arten im Vorhabengebiet vorhandenen sind und mit welcher Individuenzahl zu rechnen ist.

5.2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind zur Funktionserhaltung je nach Größenordnung der Individuenzahl je Individuum 5 Fledermausbretter (z. B. nach <http://hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/fledermaeuse/4.pdf>) an den geplanten Wohngebäuden anzubringen.

5.2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Die für das Vorhaben aufgeführten Angaben zu den Tierarten beruhen auf Auswertungen des Fundortkatasters (LINFOS) und ergeben überschlägig keine Verbotstatbestände. Durch die allgemeine Festsetzung eines Bauzeitenfensters wird abgesichert, dass auch eventuell vorkommende Arten nicht gefährdet werden. Weiter Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements sind daher nicht erforderlich.

6. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.



7. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Die REPPCO Architekten GmbH plant den Bau einer Klimaschutzwohnsiedlung an der Wassenbergstraße in Emmerich am Rhein. Es handelt sich um ein ehemaliges Produktionsgelände der Katjes Fassin GmbH + Co. KG. Die vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen und das Gelände zugunsten einer Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Durch dieses Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen.

Die Vorhabenfläche liegt im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein zwischen den Straßen Mühlenweg im Norden und Wassenbergstraße im Süden. Westlich angrenzend befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit Stellflächen. Östlich der Vorhabenfläche schließt sich weitere Wohnbebauung an. Die Gebäude werden zu Zeit noch vom Eigentümer sporadisch genutzt (Unterbringung von Rohstoffen und Ausbau von Produktionsmaschinen sowie Zubehör). Die Vorhabenfläche ist somit durch den Lärm von den Verkehrsflächen und durch den Fahrzeugverkehr zum Lebensmittelmarkt sowie durch die noch bestehende Nutzung vorbelastet.

Der Wirkungsraum bleibt daher auf den eigentlichen Eingriffsbereich beschränkt.

Im Wirkraum liegen nur wenige unversiegelte Biotop. Es handelt sich um Einzelbäume an der Wassenbergstraße (Eichen, Linde), eine Baumgruppe aus Robinien in der nordwestliche Ecke des Grundstücks sowie Flächen mit verwilderten Rasen und Ziergehölzen. Diese einzelnen Freiflächen umfassen zusammen ca. 1.000 m². Die restlichen Flächen sind durch Gebäude und Zuwegungen versiegelt. Die Grünflächen stellen in ihrer Ausprägung und Flächendimension keine essenziellen Nahrungshabitate dar. Zudem wird durch die geplanten Wohnbereiche auch Garten bzw. Grünflächen entstehen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch den Verlust an Nahrungshabitaten der Erhaltungszustand einer lokaler Population gefährdet ist. Somit wird geprüft, inwieweit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Abbruch der Gebäude oder durch die Beseitigung der Gehölze ein signifikantes Tötungsrisiko besteht.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten liegen nicht vor. Die vorhanden Grünflächen stellen für die aufgeführten Fledermausarten kein essenzielles Habitat dar. Die Gebäude sind nahezu hermetisch abgeriegelt, zum Teil durch Dachfenster hell erleuchtet. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten vorgefunden. Zudem werden die Gebäude noch zur Demontage von Maschinenteilen und zur Lagerung genutzt, wodurch Auswirkungen durch Lärm und Erschütterung entstehen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse das Innere der Gebäude als Fortpflanzungsstätten nutzen. Nicht auszuschließen sind Zwischenquartiere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die Spaltenverstecke in den Fassadenteilen nutzen können.



Für die aufgeführten Arten stellen die Gartenbiotope aufgrund der Vorbelastungen und der Flächendimension kein essenzielles Habitat dar. Zur Zeit der Begehung waren die Gehölze unbelaubt und einsehbar. Altnester wurden nicht gefunden. Die Gebäude sind aufgrund der ehemaligen Nutzung für die Lebensmittelproduktion nahezu hermetisch abgeriegelt. An der Fassade sind die Abwehrmaßnahmen (Drahtvorrichtungen auf den Fenstersimsen oder unter den Bedachungen) noch vorhanden. Fenster und sonstige Einflugmöglichkeiten sind verschlossen. Im Gebäude wurden auch keine Hinweise (Nester, Kotspuren) auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätten vorgefunden. Der Schornstein ist bis auf einen Stumpf abgebrochen worden und durch eine Plane vor Zugang gesichert. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten dienen kann.

Planungsrelevante Arten der anderen Tiergruppen sowie Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurde eine Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) vorgenommen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

1. Mit Rücksicht auf die Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung (Gehölzentfernung, Abbruch der Gebäude) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzentfernungen oder Abbrucharbeiten außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.
2. Im Rahmen der Projektgestaltung wird eine Detektorerfassung von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Haupterfassungszeitraum von Ende Mai bis Mitte August durchgeführt zur Klärung, inwieweit diese Arten im Vorhabengebiet vorhanden sind und mit welcher Individuenzahl zu rechnen ist.
3. Bei Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind zur Funktionserhaltung je nach Größenordnung der Individuenzahl je Individuum 5 Fledermausbretter (z. B. nach <http://hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/fledermaeuse/4.pdf>) an den geplanten Wohngebäuden anzubringen.

Insgesamt führt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen das Vorhaben nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kleve, den 17.03.2017

Michael Baumann-Matthäus



8. Literatur / Quellen

- [1] **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- [2] **KIEL, DR. ERNST-FRIEDRICH (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)
- [3] **LANUV (2011)**: Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, Recklinghausen Februar 2011
- [4] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013)**: Vertragsnaturschutz -Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, LANUV-Info 15, Recklinghausen 2013
- [5] **LANUV (2015)**: Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf, Recklinghausen Stand 15.12.2015
- [6] **LANUV (2016)**: FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Internet: www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start
- [7] **MEINIG, HOLGER, VIERHAUS, HENNING, TRAPPMANN, CARSTEN UND RAINER HUTTERER (2010)**: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2010
- [8] **MEYER, B.C. UND S.R. SUDMANN (2005)**: Kiebitze im Kreis Kleve, häufiger als man denkt, Naturschutz im Kreis Kleve, NIKK (2): S. 13-14, NABU-Kreisverband Kleve e.V. (Hrsg)
- [9] **MUNLV (2009)**: Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhalt des Lebensraumes, Anlage, , Produktvermarktung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg), 2009
- [10] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -



- [11] **MKULNV NRW (2013)**: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- [12] **NATURSCHUTZZENTRUM KREIS KLEVE E.V. (2003)**: Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003
- [13] **SUDMANN S.R. , CHRISTOPH GRÜNEBERG ET AL. (2008)**: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2008

